

Stellungnahme des Katholischen Büros NRW zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges und zur Änderung der Vollzugsgesetze in Nordrhein-Westfalen (Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/13470)

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges und zur Änderung der Vollzugsgesetze in Nordrhein-Westfalen. In Abstimmung mit den fünf (Erz-) Bistümern in NRW und mit der Konferenz der Gefängnisseelsorger nehmen wir zu dem mit Schreiben vom 03. Januar 2017 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges und zur Änderung der Vollzugsgesetze in NRW (DS 16/13470) wie folgt Stellung:

Im Hinblick auf den Bereich der Seelsorge möchten wir Folgendes vorausschicken:

Die Regelungen zur Seelsorge erfolgen weitestgehend durch Rückgriff auf die bislang bestehenden Vorschriften. Dies findet unsere volle Zustimmung, da diese sich in den letzten Jahrzehnten bewährt haben. Von großer Bedeutung ist aus unserer Sicht dabei, dass zum Ausdruck kommt, dass die Seelsorge interner Bestandteil des Vollzuges ist.

Wünschenswert wäre es, wenn in die Aufzählung der Stellen, bei denen der Schriftverkehr nicht überwacht werden darf, zur Klarstellung auch die Seelsorge aufgenommen werden würde. Dies betrifft § 26 Abs. 4 StVollzG NRW, § 28 Abs. 4 SVVollzG NRW und § 28 JStVollzG-E NRW. Nur so kann das Seelsorge- und Beichtgeheimnis gewahrt werden. Gefangene, die sich vertrauensvoll an die Seelsorge wenden, müssen sich darauf verlassen können, dass der Inhalt der seelsorgerischen Gespräche nicht überwacht wird.

Darüber hinaus würden wir es begrüßen, wenn die Formulierung zur Regelung der Seelsorge in § 44 Abs. 3 UHaftVollzG-E gleichlautend in § 54 Abs. 3 JStVollzG und § 98 Abs. 3 StVollzG übernommen würde. Zwar ergibt sich aus Abs. 1 der jeweiligen Regelungen, dass es sich um von der jeweiligen Religionsgemeinschaft bestellte Seelsorgerinnen und Seelsorgern handelt. Eine § 44 Abs. 3 UHaftVollzG-E entsprechende Formulierung („Mit Zustimmung der Anstaltsleitung darf die Anstaltsseelsorge...“) wurde hier der zusätzlichen Klarstellung dienen.

Anmerken möchten wir zudem, dass die häufigen Verweise auf die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes im Untersuchungshaftvollzugsgesetz und im

Jugendstrafvollzugsgesetz einen gewissen Mangel in der Lesbarkeit dieser Gesetze und der Möglichkeit, sich unmittelbar anhand des jeweiligen Gesetzes über die Rechtslage zu informieren, bedeutet. Das Bemühen um eine „Verschlankung“ von Gesetzen sollte nicht dazu führen, dass wesentliche Regelungsinhalte in einem Gesetz in der Formulierung ausgeblendet bleiben. Zukünftig müsste derjenige, der sich über die Gesetzeslage informieren will, unterschiedliche Texte heranziehen. Wir plädieren daher dafür, insbesondere auch im Bereich der Seelsorge, die als „Anstaltsseelsorge“ institutionell gewährleistet (Art. 140 GG i.V. mit Art. 141 WRV) und als Recht auf Seelsorge im Grundrecht auf Religionsfreiheit und Religionsausübungsfreiheit begründet ist, durchgängig auf die Verweise zu verzichten und die Texte auszuformulieren.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Artikel 1: Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen

Zu § 2 Vollzugsziel

Die Erweiterung des Vollzugsziels um eine an den individuellen Entwicklungspotentialen der Gefangenen orientierte Förderung halten wir für wichtig und sinnvoll. Die Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten und Fertigkeiten im Hinblick auf ein künftiges Leben ohne Straftaten lässt die Sicht auf einen Jugendlichen zu, der nicht nur Straftäter ist, sondern vor allem auch ein Mensch mit der Fähigkeit und Fertigkeit zur positiven Veränderung. Diesen zutiefst christlichen Ansatz begrüßen wir ausdrücklich. Um diesen Grundsätzen - auch unter Beachtung der unter § 3 genannten Grundsätze der Vollzugsgestaltung - gerecht zu werden, ist insbesondere eine ausreichende personelle Ausstattung der Vollzugseinrichtungen erforderlich.

Zu § 6 Einbeziehung Dritter

Positiv hervorzuheben ist, dass in § 6 Abs. 2 des Entwurfs und insbesondere auch durch die Ausführungen in der Gesetzesbegründung die Arbeit der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer aufgewertet wird.

Zu § 18 Unterbringung von Gefangenen mit Kindern

§ 18 Abs. 3 regelt, dass die oder der Gefangene das eigene Kind in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges begleiten kann, wenn dies erforderlich ist.

Wir begrüßen, dass die im Entwurf vom 28.09.2016 vorgenommene Beschränkung auf die medizinische Notwendigkeit, die wir in der unserer Stellungnahme vom 19.10.2016 kritisiert hatten, nunmehr herausgenommen wurde. Im Sinne der Eltern-Kind-Bindung sollte eine solche Begleitung der Regelfall sein.

Zu § 25 Telekommunikation

Nicht zufriedenstellend ist aus unserer Sicht, dass die Nutzung eines Telekommunikationssystems nur für den Fall des Vorhandenseins reglementiert ist. Telefonate sind für die Beziehungsgestaltung und Aufrechterhaltung von Kontakten unverzichtbar. Insbesondere auch für Jugendliche ist die Telekommunikation in der heutigen Zeit die alltägliche Kommunikationsform. Wenn diese im Vollzug nur eingeschränkt möglich ist, werden soziale Bindungen erschwert.

Wir regen daher an, verbindliche Regelungen zur Einrichtung eines Telekommunikationssystems in den Anstalten zu schaffen.

Zu § 26 Pakete

Hier soll § 28 des StVollzG entsprechend gelten. Bereits in unserer Stellungnahme zu dem im Jahre 2015 in Kraft getretenen StVollzG NRW haben wir darauf hingewiesen, dass in unseren Augen der Wegfall der früheren Regelungen zu Nahrungs- und Genussmittelpaketen bedauerlich ist. Gefangene durften danach dreimal jährlich in angemessenen Abständen ein Paket mit Nahrungs- und Genussmitteln empfangen. Die Bedeutung des Empfangs solcher Pakete liegt nicht allein in einer materiellen Hilfe für die Gefangenen, sondern stellt eine individuelle und persönliche Zuwendung dar, die die Beziehung zu den Angehörigen festigen kann. Wir schlagen daher vor, den Empfang zu besonderen Anlässen wieder zuzulassen (z.B. Weihnachten, Ostern, Geburtstag).

Zu § 34 Seelsorge, religiöse Veranstaltungen, Weltanschauungsgemeinschaften

Die Gefängnisseelsorge begrüßt, dass die Anhörung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers bei der Frage nach dem Procedere im Falle des Ausschlusses vom Gottesdienst als verbindlich vorgeschrieben bleibt. Zur Klarstellung wird jedoch darum gebeten, den Zeitpunkt der Anhörung mit in Anlehnung an die bisherige Formulierung des § 52 Abs. 3 JStVollzG aufzunehmen: „Die Seelsorgerin oder der Seelsorger ist **vorher** zu hören.“

Zu Abschnitt 7 Gesundheitsfürsorge (§§ 35-37)

Die Seelsorge bedauert, dass man es im Bereich des medizinischen Dienstes (Abschnitt 7 Gesundheitsfürsorge) versäumt hat, für junge Frauen das Recht auf einen weiblichen Arzt, insbesondere eine Frauenärztin, vorzusehen. Dies betrachte man als unbedingt notwendig, da die Alternative der freien Arztwahl im Vollzug nicht umzusetzen sein werde. Diese auch für den Erwachsenenvollzug geltende Forderung sei noch dringlicher im Jugendvollzug umzusetzen, da hier junge Menschen in der Entwicklung betroffen seien, die möglicherweise schon traumatische Erlebnisse hatten und dadurch in der sexuellen Entwicklung gestört sind.

Zu § 51 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Hinsichtlich der besonderen Sicherungsmaßnahmen verweist der Entwurf auf § 69 des StVollzG NRW. Ausdrücklich begrüßen wir, dass nun auch im Bereich des Jugendstrafvollzuges normiert wird, dass für die Dauer der seelsorglichen Betreuung die Beobachtung und die akustische Überwachung auf Verlangen der Seelsorgerinnen oder Seelsorger auszusetzen ist (vgl. § 69 Abs. 5 StVollzG).

Zu § 52 Unmittelbarer Zwang, Handeln auf Anordnung, Festnahmerecht

§ 52 Abs. 2 des Entwurfs regelt den Schusswaffengebrauch im Jugendstrafvollzug und schränkt ihn im Gegensatz zu bislang geltenden Regelungen in §§ 89, 90 JStVollzG ein. Die Seelsorge verweist allerdings darauf, dass die neue Regelung immer noch gegen Nr. 65 der UN-Regeln zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug¹ und Nr. 92 der Europäischen Grundsätze für inhaftierte Jugendliche und Jugendliche in ambulanten Maßnahmen² verstößt, die verlangen, den Schusswaffengebrauch in Jugendstrafanstalten nicht zuzulassen. Der Schusswaffengebrauch erfolgt in der Regel in seltenen Extremsituationen, in denen im Bedarfsfall speziell geschulte externe Polizeikräfte zum Einsatz kommen. Für diese ist der Schusswaffengebrauch entsprechend im Polizeigesetz geregelt.

Artikel 2: Änderung des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Zu § 17 Besuche

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die zusätzlichen Besuchsregelungen für Kinder aus dem Strafvollzugsgesetz NRW übernommen werden sollen.

Zu § 20 Pakete

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Artikel 1, § 26 des Entwurfs.

Zu Abschnitt 6 Gesundheitsfürsorge

Grundsätzlich bedauert die Seelsorge, dass man es im Bereich des medizinischen Dienstes (Abschnitt 7 Gesundheitsfürsorge) versäumt hat, für Frauen das Recht auf einen weiblichen Arzt, insbesondere eine Frauenärztin, vorzusehen. Dies betrachte man als unbedingt notwendig, da die Alternative der freien Arztwahl im Vollzug nicht umzusetzen sein werde. Da Frauen in Haft in ihrer Vita oft auch traumatische Erfahrungen mit Männern gemacht hätten, sollte Frauen die Möglichkeit der ärztlichen Betreuung durch weibliches Personal ermöglicht werden.

¹ Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 14.12.1990, 45/113 Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist - Anlage

² Europäische Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen, Empfehlungen REC/2008/11 des Ministerkomitees des Europarates vom 05. November 2008

Zu Abschnitt 7 Religionsausübung

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Artikel 1, § 34 des Entwurfs

Artikel 3: Änderung des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Zu § 24 Telefongespräche

Bereits in unserer Stellungnahme zu dem im Jahr 2015 in Kraft getretenen StVollzG NRW haben wir angemerkt, dass aus unserer Sicht Telefonate für die Beziehungsgestaltung und Aufrechterhaltung familiärer Kontakte sowie im Hinblick auf die in § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 StVollzG NRW dargelegten Grundsätze für die Vollzugsgestaltung unverzichtbar sind. Wir regen daher erneut an, die Möglichkeit von Telefonaten nicht in das Ermessen der Anstalt zu stellen und eine klare Regelung zu schaffen.

Zu § 28 Pakete

Bezüglich des Empfangs von Nahrungs- und Genussmittelpaketen verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Artikel 1 § 26 des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzugs in Nordrhein-Westfalen.

Zu § 32 Vergütung

Hinweisen möchten wir in diesem Zusammenhang darauf, dass durch die immer noch fehlende Einbeziehung in die Rentenversicherung in Teilen der Lebensarbeitszeit keine Anwartschaften für die Altersvorsorge erworben werden können. Die Lücken in der Rentenversicherung führen nahezu unweigerlich dazu, dass Gefangene im Rentenalter zum Sozialfall werden und damit über die Unterbringung hinaus negative Folgen entstehen. Um mit Blick auf den Resozialisierungsauftrag die schädlichen Auswirkungen des Vollzuges so gering wie möglich zu halten, muss auf die Schließung dieser Lücke in der Alterssicherung hingewirkt werden.

Zu Abschnitt 8 Gesundheitsfürsorge

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Artikel 2 Abschnitt 6 (Gesundheitsfürsorge).

Artikel 4: Änderung des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Zu § 26 Telefongespräche

Nicht zufriedenstellend ist aus unserer Sicht, dass die Nutzung eines Telekommunikationssystems nur für den Fall des Vorhandenseins reglementiert ist.

Telefonate sind für die Beziehungsgestaltung und Aufrechterhaltung von Kontakten unverzichtbar. Gerade in der Sicherungsverwahrung sollten soziale Kontakte auf allen erdenklichen Wegen gewährleistet und gefördert werden.

Wir regen daher an, verbindliche Regelungen zur Einrichtung eines Telekommunikationssystems zu schaffen.

Zu § 32 Vergütung

Verweisen möchten wir hier auf unsere Ausführungen unter Artikel 3 § 32.

Artikel 7: Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes

Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Entscheidungen verschiedene landesgesetzliche Regelungen zum Maßregelvollzug, darunter auch das Maßregelvollzugsgesetz NRW, für verfassungswidrig erklärt. Mit den vorliegenden Regelungen wird wieder eine verfassungsgemäße Grundlage für die medizinische Behandlung gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Personen im Maßregelvollzug geschaffen. Danach ist eine Zwangsbehandlung nur dann zulässig, wenn der Patient aufgrund krankheitsbedingter Einwilligungsunfähigkeit schutzbedürftig ist. Dies stärkt die Rechte des Patienten und ist als Ausdruck seines geschützten Selbstbestimmungsrechts zu respektieren.

Düsseldorf, den 30. Januar 2017



Pfarrer Dr. iur. Antonius Hamers
Leiter des Katholischen Büros NRW